

## **GPA-Mitteilung 1/2004**

**Az. 054.07; 055.10**

01.07.2004

### **Übernahme von Steuern und Sozialbeiträgen**

Die Übernahme nachzuentrichtender Lohn- und Kirchensteuer sowie von Sozialversicherungsbeiträgen durch den Arbeitgeber war schon mehrfach Gegenstand von GPA-Mitteilungen und Hinweisen in den GPA-Geschäftsberichten. Da immer wieder festzustellen ist, dass Kommunen entsprechende Beträge übernehmen, soll im Folgenden nochmals auf die Rechtslage hingewiesen werden.

#### **Lohn- und Kirchensteuer**

Der Arbeitnehmer schuldet die Lohn- und Kirchensteuer (§ 38 Abs. 2 EStG). Der Arbeitgeber muss die Lohn- und Kirchensteuer lediglich einbehalten und an das Finanzamt abführen (§ 38 Abs. 1 EStG). Er erfüllt dabei eine fremde Schuld (§ 38 Abs. 3 EStG).

Die Steuerlast trifft den Arbeitgeber auch dann nicht, wenn ihm bei der Berechnung der einzubehaltenden Steuer ein Fehler unterläuft und er dadurch zuviel Entgelt an den Arbeitnehmer ausbezahlt.

Der Arbeitgeber kann allerdings ersatzweise von den Finanzbehörden auf Entrichtung der fehlenden Steuer in Anspruch genommen werden (§ 42 d Abs. 1 und 2 EStG). In diesen Fällen scheuen sich die Kommunen häufig aus den unterschiedlichsten Motiven, ihre Mitarbeiter nachträglich zu belasten.

Die Übernahme der Lohnsteuernachzahlung durch den Arbeitgeber widerspricht aber dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 77 Abs. 2 GemO) und verstößt zudem gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Außerdem zählen vom Arbeitgeber übernommene Steuerbeträge wiederum zum Arbeitsentgelt, woraus weitere Lohn- und Kirchensteuerforderungen erwachsen können (R 70 Abs. 2 Nr. 1 LStR 1999).

Der Arbeitgeber hat gegenüber seinem Arbeitnehmer einen Freistellungsanspruch bzw. nach Erfüllung der Steuerschuld einen Erstattungsanspruch. Freistellungs- und Erstattungsansprüche des Arbeitgebers unterliegen den tariflichen (§ 70 BAT; § 63 BMT-G) und gesetzlichen (§ 195 BGB) Ausschlussfristen. Der Anspruch ist fällig, wenn feststeht, dass der Arbeitgeber mit einer Steuernachforderung rechnen muss. Macht der Arbeitgeber Steuererstattungsforderungen gegen den Arbeitnehmer geltend, weil er von den Finanzbehörden zur Haftung herangezogen worden ist, so beginnt die Ausschlussfrist frühestens mit Erlass des Haftungsbescheids und der Abführung der Steuern zu laufen (s. z.B. Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr, BAT, Rdnr. 84 zu § 70 BAT).

### **Sozialversicherungsbeiträge**

Die korrekte versicherungsrechtliche Beurteilung sowie die ordnungsgemäße Abführung der Beiträge bereiten häufig Schwierigkeiten. So kommt es immer wieder vor, dass Beiträge unvollständig gezahlt werden. Diese Beiträge können unter Umständen vom Arbeitgeber oder von den Krankenkassen verrechnet, zurückgezahlt oder gutgeschrieben werden. Die §§ 26 bis 28 SGB IV regeln, unter welchen Umständen zu Unrecht gezahlte Beiträge erstattet, wie sie verzinst und verrechnet werden. Ansprüche auf Beiträge verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind (§ 25 SGB IV).

Bei der Übernahme von Sozialversicherungsbeiträgen durch den Arbeitgeber ist die Regelung des § 28 g SGB IV maßgebend. Die Vorschrift räumt dem Arbeitgeber einen Anspruch gegen den Arbeitnehmer auf dessen Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ein. Der Anspruch darf nur im Wege des Lohn- und Gehaltsabzugs realisiert werden.

Dabei ist zu beachten, dass ein unterbliebener Abzug, soweit er nicht bereits verjährt ist, grundsätzlich nur bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen nachgeholt werden darf; darüber hinaus nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist. Die jeweiligen Pfändungsfreigrenzen bleiben unberührt.

Die Drei-Monats-Frist beginnt grundsätzlich mit der Entdeckung. Eine Ausnahme gilt bei der Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens. Dabei ist der Arbeitgeber berechtigt, auch nach Unanfechtbarkeit der Statusentscheidung den vom Beschäftigten zu tragenden Beitragsanteil für Zeiträume, die während der Dauer dieses Verfahrens abgerechnet wurden, ohne Beschränkung vom Lohn abzuziehen.